

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Alexander Bertram (AfD)**

vom 21. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

zum Thema:

**Öffentliche Werbeflächen und Wildplakatierung**

und **Antwort** vom 6. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20677  
vom 21. Oktober 2024  
über Öffentliche Werbeflächen und Wildplakatierung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Plakatierung im Öffentlichen Straßenland stellt grundsätzlich eine Sondernutzung gemäß §11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) dar und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis.

Frage 1:

Wie viele Fälle von Wildplakatierung (Plakatierung ohne Sondernutzungserlaubnis) pro Jahr wurden seit 2014 angezeigt und dokumentiert?

Antwort zu 1:

Anzeigen von Wildplakatierungen gehen in der Regel bei den Ordnungsämtern der Bezirke ein. In den meisten Bezirken wird das Wildplakatieren nicht gesondert statistisch erfasst, sondern nur zusammen mit anderen unerlaubten Sondernutzungen nach den §§ 11 bis 12 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). In diesen Fällen kann keine genaue Zahl der Plakatierungen genannt werden. Die von den Bezirksämtern übermittelten Informationen wurden in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg weist darauf hin, dass nur die

ungefähre Anzahl der Plakate genannt werden kann, da insbesondere für weiter zurückliegende Vorgänge nur noch begrenzt Informationen zur Verfügung stehen.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Ifd.)
Marzahn-Hellersdorf	Keine Erfassung					17	27	242	112	306	144
Pankow	Keine gesonderte Statistik										
Charlottenburg-Wilmersdorf	Keine Erfassung		85	73	78	80	80	83	83	84	84
Reinickendorf	Keine Erfassung					20	4	27	34	51	70
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine gesonderte Statistik										
Lichtenberg	Keine gesonderte Statistik										
Neukölln	Keine gesonderte Statistik										
Steglitz-Zehlendorf	Keine gesonderte Statistik										
Treptow-Köpenick	Keine Erfassung			2	9	4	17	3	265	234	251
Mitte	Keine gesonderte Statistik, seit 2019 ca. 10 Fälle pro Jahr aktenkundig										
Spandau	Es werden Plakatieraktionen, nicht einzelne Plakate gezählt. Davon gibt es durchschnittlich 5 bis 10 pro Jahr.										
Tempelhof-Schöneberg	52	26	18	66	29	9	2	0	228	239	334

Frage 2:

Wer haftet und ist verantwortlich für die Entfernung von Wildplakatierungen? Werden Verstöße gegen die Pflicht zur Impressum-Angabe auf Plakaten grundsätzlich geahndet und wenn ja, in wie vielen Fällen seit 2014 und mit welchen Konsequenzen?

Antwort zu 2:

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und – bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Sondernutzung der Straße ohne eine entsprechende Erlaubnis – für die Entfernung von (unerlaubter) Werbung ist derjenige verantwortlich, der die Werbung anbringt. Kann kein Verursacher ermittelt werden, können die Bezirksämter nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BerlStrG die unerlaubte Werbung entweder selbst beseitigen oder beseitigen lassen, indem sie die unerlaubte Plakatierung an die Ilg-Außenwerbung GmbH meldet, welche dann auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung mit dem Land Berlin die unerlaubte Werbung beseitigt.

Zuwiderhandlungen gegen die Impressumspflicht nach § 7 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes stellen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Pressegesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Verstößen gegen die Impressumspflicht nach § 7 des Berliner Pressegesetzes können sich Bürgerinnen und Bürger an die Polizei Berlin als für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

nach dem Berliner Pressegesetz zuständige Verwaltungsbehörde (§ 21 Abs. 4 des Berliner Pressegesetzes) wenden. Verstöße gegen die Impressumspflicht können bei allen Polizeiwachen und über die Internetwache gemeldet werden. Über die Anzahl der Ahndungen und deren Konsequenzen liegen keine Daten vor.

Frage 3:

Sind die Fälle von "Wildplakatierungen" bestimmten Verursachern zuzuordnen wie Kulturveranstaltungen, politischen Strömungen, etc.? Wenn ja, welche und welcher Gewichtung?

Antwort zu 3:

Wildplakatierungen können diversen Verursachungsquellen zugeordnet werden, Gewichtungen können die Bezirksämter lediglich nach Maßgabe persönlicher Wahrnehmung schätzen. Die Bezirksämter Marzahn-Hellersdorf und Reinickendorf weisen darauf hin, dass es in Wahljahren vermehrt zu Verstößen durch Parteien kommt. Dabei handelt es sich eher um Verstöße gegen Nebenbestimmungen oder aber zu früh aufgehängte oder zu spät abgehängte Wahlplakate. Darüber hinaus berichten die Bezirksämter Reinickendorf, Lichtenberg, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick, dass es sich zumeist um gewerbliche Wildwerbung handelt, in letzter Zeit insbesondere zum Autoankauf. Die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Mitte berichten, dass es sich überwiegend um Wildwerbung für Veranstaltungen handelt. Die Bezirksämter Pankow und Charlottenburg-Wilmersdorf teilen mit, dass sie über die Zuordnung der Wildplakatierung zu bestimmten Verursachern keine Informationen haben. Das Bezirksamt Spandau teilt mit, dass Wildplakatierungen gleichmäßig über alle Kategorien und Anwendungsbereiche hinweg vorkommen.

Frage 4:

Wie groß war der jeweils verursachte Schaden durch "Wildplakatierungen" seit 2014?

Antwort zu 4:

Die Bezirksämter Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf teilen dazu mit, dass kein Schaden beziffert werden kann. Das Bezirksamt Spandau teilt mit, dass der Schaden sich auf 200 bis 500 Euro pro Jahr beläuft und dass er aufgrund der vermehrten Wildwerbung für Autoankauf in den letzten zwei Jahren gestiegen ist. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt mit, dass seit 2022 insgesamt eine Schadenssumme von rund 8.000 Euro zusammengekommen ist. Das Bezirksamt Mitte teilt mit, dass der durchschnittliche jährliche Schaden bei unter 3.000 Euro liegt.

Frage 5:

Ist die Information zutreffend, dass seitens des Senats vor geraumer Zeit Workshops angeboten bzw. finanziell unterstützt worden sind, wie mittels Guerilla-Marketing u.a. auch wild plakatiert werden kann? Wenn ja, wann, durch welche Senatsverwaltung und in welcher Höhe?

Antwort zu 5:

Nein. Darüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 6:

Wie genau stellt sich die Vergabepaxis für Werbeflächen im öffentlichen Straßenland dar? Bitte um genaue Angabe der aktuell bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Land Berlin durch diverse Werbeträger mit Angabe der Vertragslaufzeiten und Nebenabreden.

Antwort zu 6:

Es wird auf die Antwort zu der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15819 vom 9. Juni 2023 verwiesen.

Frage 7:

Wie groß sind die Einnahmen aus den Verträgen und in welchem Haushaltstitel werden diese abgebildet?

Antwort zu 7:

Die Einnahmen aus den Werberechtsverträgen werden in Kapitel 0705, Titel 11155 abgebildet. Für das Jahr 2024 wurden Einnahmen in Höhe von rund 24 Mio. Euro prognostiziert.

Berlin, den 06.11.2024

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt